

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 374

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 21.12.2024

Nr. 15, 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück)	2
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark).....	5
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf).....	8
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinhöfel)	11
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2025	14

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de
Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: [amtsblatt.amt-odervorland.de](https://www.amtsblatt.amt-odervorland.de); als Newsletter zum Download
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, in Verbindung mit §§ 1, 2,3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück

in ihrer Sitzung am 17.12.2024 (Beschluss 32/2024 (05-LEG2024))

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Steuergegenstand, Steuerpflicht

Gegenstand dieser Satzung ist die Besteuerung von in der Gemeinde Berkenbrück gehaltenen Hunde.

Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind diese Gesamtschuldner.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Berkenbrück oder einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	32,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit.

(2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuerbetrages gemäß § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche im Außenbereich der Ortslagen liegen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Berkenbrück zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Berkenbrück schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Berkenbrück endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Steuer auf Antrag halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Berkenbrück anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Berkenbrück weggezogen ist, bei der Gemeinde Berkenbrück abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Berkenbrück übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Berkenbrück die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenverordnung des Amtes Odervorland.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und derer Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Berkenbrück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Berkenbrück übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben macht,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Berkenbrück nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
2. wer seinen Pflichten nach § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Veröffentlichungen der Gemeinde Berkenbrück Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Berkenbrück vom 01.01.2015 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 17.12.2024



D. Meyer
Amtsleiter



BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück)
vom 17.12.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), 16.12.2024



Dirk Meyer
Amtsleiter

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark))

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, in Verbindung mit §§ 1, 2,3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark)

in ihrer Sitzung am 12.12.2024 (Beschluss 40/2024(52-LEG2024))

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Steuergegenstand, Steuerpflicht

Gegenstand dieser Satzung ist die Besteuerung von in der Gemeinde Briesen (Mark) gehaltenen Hunden.

Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind die Gesamtschuldner.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Briesen oder einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	20,00 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	46,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit.

(2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuerbetrages gemäß § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche im Außenbereich der Ortslagen liegen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Briesen (Mark) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Briesen (Mark) schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Briesen (Mark) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Steuer auf Antrag halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Briesen (Mark) anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Briesen (Mark) weggezogen ist, bei der Gemeinde Briesen (Mark) abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Briesen (Mark) übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Briesen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenverordnung des Amtes Odervorland.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und derer Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Briesen (Mark) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Briesen (Mark) übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben macht,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Briesen (Mark) nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
2. wer seinen Pflichten nach § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Veröffentlichungen der Gemeinde Briesen (Mark) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) vom 01.01.2015 außer Kraft.


D. Meyer

Amtsleiter



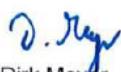
BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark))
vom 12.12.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), 16.12.2024


Dirk Meyer
Amtsleiter

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, in Verbindung mit §§ 1, 2,3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf

in ihrer Sitzung am 19.12.2024 (Beschluss 26/2024 (50-LEG2024))

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Steuergegenstand, Steuerpflicht

Gegenstand dieser Satzung ist die Besteuerung von in der Gemeinde Jacobsdorf gehaltenen Hunde.

Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind die Gesamtschuldner.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Jacobsdorf oder einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	20,00 Euro
für den zweiten Hund	35,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	50,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit.

(2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuerbetrages gemäß § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche im Außenbereich der Ortslagen liegen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Jacobsdorf

zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Jacobsdorf endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Steuer auf Antrag halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Jacobsdorf anzumelden

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Jacobsdorf weggezogen ist, bei der Gemeinde Jacobsdorf abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Jacobsdorf übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Jacobsdorf die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenverordnung des Amtes Odervorland.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und derer Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Jacobsdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Jacobsdorf übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben macht,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Jacobsdorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
2. wer seinen Pflichten nach § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Veröffentlichungen der Gemeinde Jacobsdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jacobsdorf vom 01.01.2015 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 20.12.2024



Dirk Meyer
Amtdirektor



BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf)
vom 19.12.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), 20.12.2024



Dirk Meyer
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinhöfel)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel

in ihrer Sitzung am 10.12.2024

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze, Steuergegenstand, Steuerpflicht

Gegenstand dieser Satzung ist die Besteuerung von in der Gemeinde Steinhöfel gehaltenen Hunde.

Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind die Gesamtschuldner.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Gemeinde Steinhöfel oder einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	25,00 Euro
für den zweiten Hund	70,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit.

(2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer für den ersten Hund ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuerbetrages gemäß § 2 Absatz 1 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, welche im Außenbereich der Ortslagen liegen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Steinhöfel zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Steinhöfel schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes in den Haushalt erfolgt.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Steinhöfel endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Steuer auf Antrag halbjährlich zum 15.05. und 15.11. eines Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Steinhöfel anzumelden.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Steinhöfel weggezogen ist, bei der Gemeinde Steinhöfel abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Steinhöfel übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Steinhöfel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr für eine Steuermarke richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenverordnung des Amtes Odervorland.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und derer Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Steinhöfel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Steinhöfel übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben macht,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Steinhöfel nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
2. wer seinen Pflichten nach § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen und Veröffentlichungen der Gemeinde Steinhöfel Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhöfel vom 28.04.2004 mit 1. Änderung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 10.12.2024


D. Meyer

Amtsleiter



BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinhöfel)
vom 10.12.2024

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), 16.12.2024


Dirk Meyer
Amtsleiter

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde
Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen
ab 01.01.2025**

Zum 01.01.2025 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto)	1,78 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,12 EUR/m ³ *
Mengentgelt (brutto)	1,90 EUR/m³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn-durchfluss	Q _n (m ³ /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID	Q ₃ (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Son-der-größe	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13	0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2014/22/EU (üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung, wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis

2,89 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA) (Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss	Q _n (m ³ /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
bzw. nach MID	Q ₃ (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Son-der-größe	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2014/22/EU

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis

1,20 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücks-fläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

44,00 EUR/m³

Stadt Müllrose

44,00 EUR/m³

Kommunen Amt Odervorland

44,00 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto)

1.865,42 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

130,58 EUR

Grundpauschale (brutto)

1.996,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto)	Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension \leq DN 50 an die Versorgungsleitung	128,97 EUR/m
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	9,03 EUR/m
	Einheitspreis (brutto)	138,00 EUR/m
1.3 Folgende Leistungen werden <u>als Zuschlag</u> nach Aufmaß abgerechnet:		
	• Grundwasserabsenkungen	
	Nettopreis	126,17 EUR/h
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	8,83 EUR/h
	Bruttopreis	135,00 EUR/h
	Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen $>$ DN 50 abgerechnet.	
1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern		Kostenersatz
	Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.	
2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses		
2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)		3.924,00 EUR
	Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.	
	Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
2.2 Einheitspreis (brutto)		240,00 EUR/m
	Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
	Aushubtiefe \leq 2,0 m	
	Anschlussdimension \leq DN 300 für die Gefälleleitung	
	bzw. \leq DN 50 für die Druckentwässerung	
2.3 Grundpauschale für Tiefen $>$ 2 m (brutto)		4.240,00 EUR
	Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.	
	Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
2.4 Einheitspreis (brutto)		354,00 EUR/m
	Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
	Aushubtiefe $>$ 2,0 m	
	Anschlussdimension \leq DN 300 für die Gefälleleitung	
	bzw. \leq DN 50 für die Druckentwässerung	
2.5 Grundpauschale (brutto)		321,00 EUR
	Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH in Zusammenhang mit Wiederinbetriebnahme vorhandener Anschlussleitung nach Kamerainspektion	

2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **1.290,00 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **150,00 EUR/h**

2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern**Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren**3.1 Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis

300,00 EUR**3.2 Ausleihentgelt (netto)**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

2,15 EUR/d

Ausleihentgelt (brutto)

0,15 EUR/d

2,30 EUR/d**3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung**2. Mahnung Bruttoendpreis****5,00 EUR****5. Sperrandrohung****14,00 EUR****6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Bruttoendpreis

60,00 EUR**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto)

60,00 EUR

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

4,20 EUR

Wiedereinschaltpreis (brutto)

64,20 EUR**8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers****8.1 Zinslose Kautio**

Bruttoendpreis

• Bauwasserzähler ohne Verschluss

50,00 EUR

• Bauwasserzähler mit Verschluss

200,00 EUR**8.2 Grundpreis**

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

- s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

- s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto)**Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) **49,53 EUR**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **3,47 EUR**

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **53,00 EUR**
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) **95,33 EUR**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **6,67 EUR**
 Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **102,00 EUR**
 zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) **11,78 EUR/d**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **0,82 EUR/d**
 Mietpreis (brutto) **12,60 EUR/d**

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) **Kostenersatz**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

13. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto) **31,78 EUR**
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % **2,22 EUR**
 Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **34,00 EUR**

14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkaliengruben

14.1 Kein/defekter Ansaugstutzen (brutto) **16,60 EUR je Leerung**
14.2 Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto) **55,00 EUR je Anfuhr**
14.3 Notentsorgung (< 48 h Anmeldung) (brutto) **55,00 EUR je Leerung**
14.4 Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto) **178,00 EUR je Leerung**

Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Wochenende/Feiertag

14.4.1 Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) **1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch**